

## **Öffentliche Bekanntmachung**

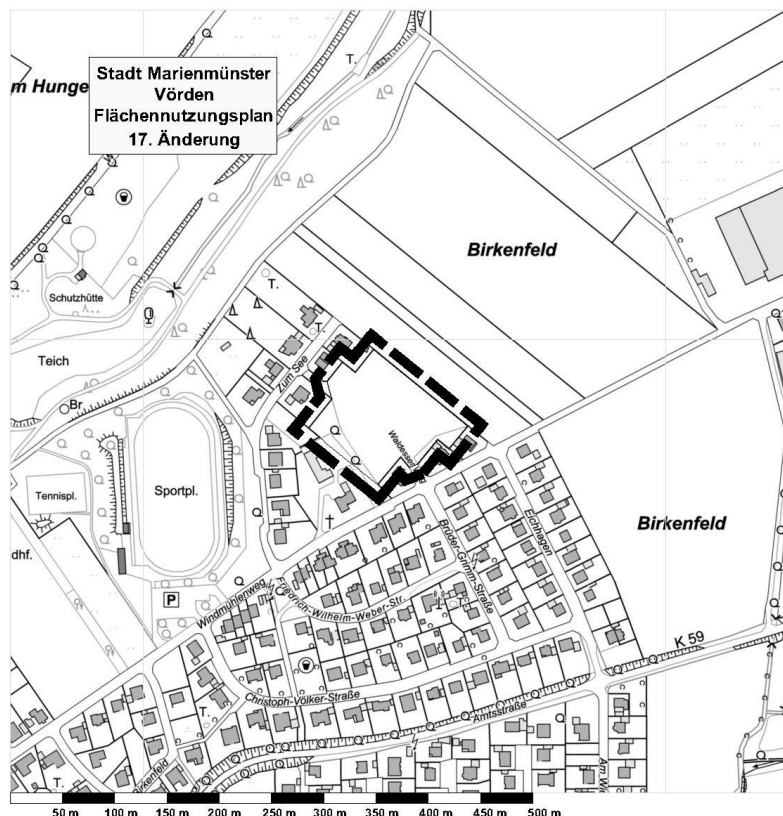
### **Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster**

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster – Rücknahme einer als überwiegend Reines und Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Wohnbaufläche und Zuschlag zum Freiraum- beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 21.02.2023, Az.: 35.02.01.400-006/2023-001 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, liegt im Nordosten von Vörden, unmittelbar nördlich des Windmühlenweges. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Begründung und des Umweltberichts, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden vom Tag der Bekanntmachung an, im Baubereich der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
montags, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zur Einsichtnahme in die vorgenannten Planunterlagen empfiehlt sich eine Terminabsprache mit den Mitarbeitern des Baubereichs unter Tel.-Nr.: 05276/9898-29 oder per E-Mail [niemann@marienmuenster.de](mailto:niemann@marienmuenster.de).

Die Planunterlagen können auch im Internet der Stadt unter der Rubrik Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren unter <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Übereinstimmungserklärung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, wird bestätigt, dass die vom Rat der Stadt Marienmünster am 02.11.2022 beschlossene

### **17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster**

ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss überein und es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Marienmünster, 13.03.2023

gez. Josef Suermann, Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster wird hiermit angeordnet:

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 21.02.2023, Az.: 35.02.01.400-006/2023-001 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit werden ortsüblich bekannt gemacht

- die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster durch die Bezirksregierung Detmold
- der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie
- die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise.

Marienmünster, 13.03.2023

gez. Josef Suermann, Bürgermeister

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Marienmünster, 14.03.2023

gez. Josef Suermann, Bürgermeister